

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 26.02.19

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), i.V.m. §§ 1,2,6,7 und 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle im Rettungsdienst und für die Vorhaltung sächlicher und personeller Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz erhebt der Rhein-Erft-Kreis zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatz eines Fahrzeuges bzw. Notarztes am Einsatzort.
2. Werden die Einsatzmittel nicht in Anspruch genommen, obwohl sie bestellt und erschienen sind, so entsteht dennoch die in dieser Satzung festgesetzte Gebühr.

§ 3

Gebührenpflichtiger, Gebührenhaftender

Gebührenpflichtiger ist,

1. derjenige, zu dessen Gunsten der Einsatz veranlasst worden ist,
2. wer die Fahrt bestellt hat,
3. wer die Gebühr durch entsprechende Erklärung übernommen hat.

Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflichtigen sind auf Verlangen des Kreises verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.

§ 4 Höhe der Leitstellengebühr

Für die Vorhaltung bzw. Inanspruchnahme der Leitstelle werden ab dem 01. April 2019

für eine Einsatzfahrt des Rettungstransportwagens (RTW) = 36,66 Euro,
für eine Einsatzfahrt des Krankentransportwagens (KTW) = 27,92 Euro,
für eine Einsatzfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) = 18,30 Euro erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Soweit kreisangehörige Städte Träger von Rettungswachen sind, ziehen diese neben ihren Gebühren auch die Gebühren für die Leitstelle ein. In diesem Fall richtet sich die Fälligkeit der Gebühren nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen kommunalen Satzungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 14.12.2017 (Amtsblatt Rhein-Erft-Kreis Nr. 61 vom 21.12.2017) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.04.2019 entstanden sind.

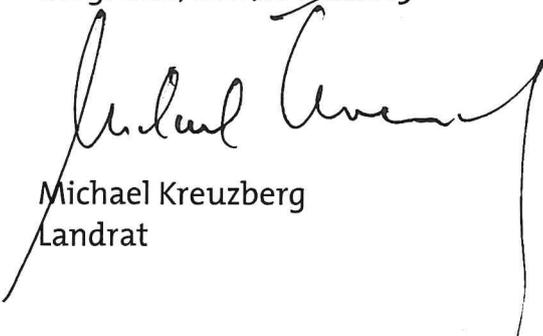
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.02.2019


Michael Kreuzberg
Landrat